

Aufgrund von § 74 Abs.6 LBO i.V. mit § 4 GemO Baden Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Göppingen in seiner öffentlichen Sitzung am 25.02.2016 folgende Satzung beschlossen.

## **Satzung zur Regelung der Anbringung und Gestaltung von Werbeanlagen in der Stadt Göppingen**

### **§ 1 Gegenstand**

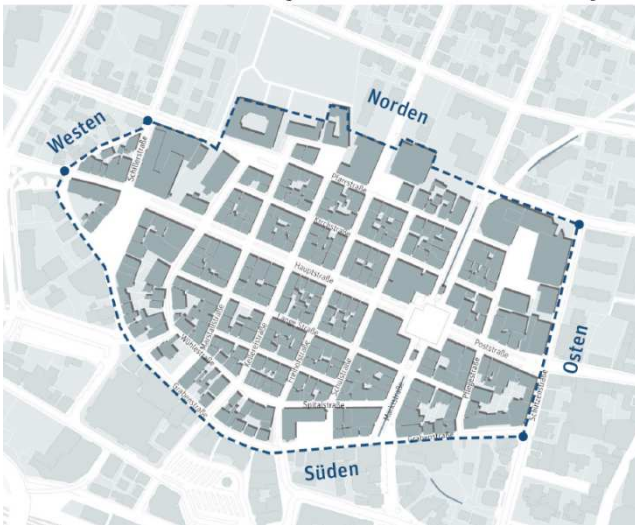
- (1) Regelungsgegenstand der Satzung zur Regelung der Anbringung und Gestaltung von Werbeanlagen in der Stadt Göppingen sind Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) im Sinne des § 2 Abs. 9 der Landesbauordnung (LBO).
- (2) Unberührt bleiben die Anforderungen des Denkmalschutzes, verkehrsrechtliche Bestimmungen, der Sondernutzungssatzung sowie der Gestaltungssatzung.

### **§ 2 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen**

- (1) Werbeanlagen müssen stets Rücksicht auf den Maßstab, die architektonische Gliederung, den gestalterischen Charakter des Gebäudes und des städtebaulichen Raumes nehmen.
- (2) Werbeanlagen gemäß Absatz 1 müssen sich in Größe, Höhe, Farbe, Form, Werkstoff und Anbringungsart in das Stadt-/Ortsbild sowie in das Straßen- und Landschaftsbild einfügen und dürfen den Schutzzweck von Schutzgebieten, Biotopen und Naturdenkmälern nicht beeinträchtigen. Ein Einfügen ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn Werbeanlagen durch
  - Wiederholung
  - grelle Farbgebung oder Beleuchtung
  - Verdeckung und Überschneidung von architektonischen Gliederungselementen
  - Anbringung an Schornsteinen oder auf geneigten Dächern verunstaltend wirken oderein Abstand von mindestens 5,00 m bei unbeleuchteten oder 10,00 m bei beleuchteten Werbeanlagen zu Schutzgebieten, Biotopen und Naturdenkmälern nicht eingehalten wird.
- (3) Die straßenrechtlichen Vorschriften des Bundes und des Landes Baden-Württemberg sind zu berücksichtigen. Die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes (§§ 20 und 27 (Meldepflicht)) sind zu berücksichtigen.

### § 3 Geltungsbereich und Schutzzonen

- (1) Die Satzung zur Regelung der Anbringung und Gestaltung von Werbeanlagen in der Stadt Göppingen gilt für das gesamte Stadtgebiet einschließlich der Stadtbezirke.
- (2) Das Stadtgebiet ist in vier Schutzzonen unterteilt:
  - a) Schutzzone I



Der Geltungsbereich der Schutzzone I wird begrenzt:

**Im Norden** von der südlichen Seite der Pfarrstraße zwischen Schillerstraße und Schlossplatz, dem Schloss, dem Marstall, dem Gebäude Dr. Alfred Schwab Platz 1, dem Freihofgymnasium, der Turnhalle des Freihofgymnasiums sowie von der Südseite der Friedrichstraße zwischen Marktstraße und Schützenstraße. **Im Westen** von der westlichen Seite des Burgweges. **Im Süden** von der Kronengasse und der Grabenstraße

zwischen Schillerplatz und Schützenstraße. Die straßenbegleitenden Fassaden der Südseite von Kronengasse und Grabenstraße sind Bestandteil des Geltungsbereiches. **Im Osten** von der westlichen Seite der Schützenstraße zwischen Grabenstraße und Friedrichstraße. Des Weiteren umfasst die Schutzzone I die **Ortsmitten der Stadtbezirke**. (s. Anlage 1- Ausschnitte vom 15.07.2014/15.09.2015).

- b) Schutzzone II



Die **Schutzzone II** beinhaltet die erweiterte Innenstadt (siehe Bild) sowie sämtliche durch Bebauungsplan festgesetzte Kleinsiedlungsgebiete, (§ 2 BauNVO), Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO), Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO), Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO), Dorfgebiete (§ 5 BauNVO), Gemeinbedarfsflächen und sonstige Sondergebiete – Klinik oder, sofern keine Festsetzung nach der Baunutzungsverordnung besteht, die entsprechend faktischen Baugebiete. Die erweiterte Innenstadt wird begrenzt im

Norden von der Nördlichen Ringstraße, im Osten von der Mörike-, der Theodor-Heuss- und der Poststraße, im Süden von der Bahnlinie und im Westen von der Willi-Bleicher- und der Lorcher Straße, ohne die in § 2a beschriebenen Schutzzone I.

Bild: Erweiterte Innenstadt

c) Schutzzone III

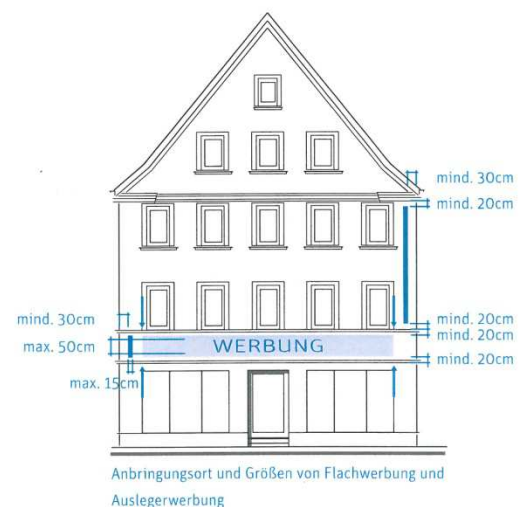
Die **Schutzzone III** beinhaltet die festgesetzten Mischgebiete (§ 6 BauNVO) und Kerngebiete (§ 7 BauNVO) außerhalb der Schutzzonen I und II sowie die sonstigen Sondergebiete (§ 11 BauGB) mit Ausnahme der Sondergebiete – großflächiger Einzelhandel oder, sofern keine Festsetzung nach der Baunutzungsverordnung besteht, die entsprechend faktischen Baugebiete.

d) Schutzzone IV

Die **Schutzzone IV** beinhaltet die festgesetzten Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO), Industriegebiete (§ 9 BauNVO) und sonstige Sondergebiete - großflächiger Einzelhandel (§ 11 BauNVO) oder sofern keine Festsetzung nach der Baunutzungsverordnung besteht, die entsprechend faktischen Baugebiete.

#### § 4 Zulässigkeit von Werbeanlagen in der Schutzzone I (historische Innenstadt)

- (1) Werbeanlagen für Fremdwerbung sind unzulässig.
- (2) Sich bewegende Werbeanlagen und Lichtwerbung in Form von Lauf-, Wechsel- oder Blinklicht sind unzulässig.
- (3) Werbeanlagen in Neonfarben sowie in grellen, reflektierenden oder fluoreszierenden Farben sind nicht zulässig.
- (4) Werbeanlagen sind in ihrer Gestaltung dem historischen Stadtbild anzupassen. Dies gilt auch für serienmäßig hergestellte Firmenwerbung sowie Waren- und Firmenzeichen.
- (5) Werbeanlagen sind nur zulässig im Erdgeschoss und in der Brüstungszone des ersten Obergeschosses. Die Brüstungszone im ersten Obergeschoss darf nicht in Zusammenhang mit Werbung verändert, z. B. abweichend von der übrigen Gestaltung der Obergeschosse gestrichen oder verkleidet werden. Bau-

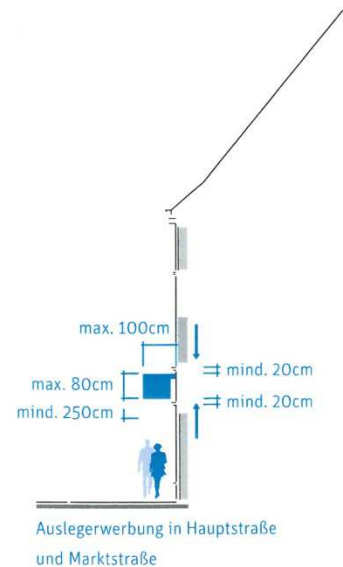


teile und architektonische Gestaltungs- und Gliederungselemente, die dem Gebäude ihr charakteristisches Gepräge geben, dürfen in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden.

- (6) Werbeanlagen an Fassaden dürfen nur aus Einzelbuchstaben oder Schriftzügen sowie Symbolen oder Warenzeichen bestehen. Hierunter fallen auch farblich harmonisierende Wandbeschriftungen. Flächige Werbetafeln, mit aufgedruckten Buchstaben und Symbolen, sind nicht zulässig.

Schriften von Werbeanlagen dürfen nur horizontal auf der Fläche der Brüstungszone des 1. Obergeschosses angebracht werden.

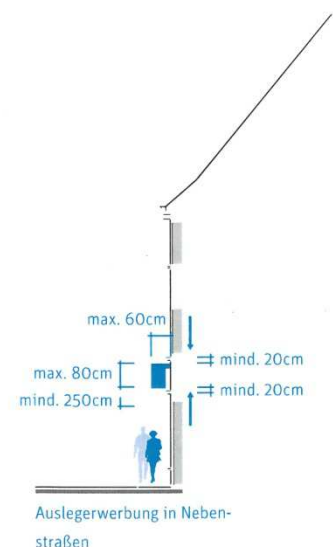
Die Schrifthöhe darf nicht größer als die Hälfte der Höhe der Bezugsgrundfläche und höchstens 0,70 m hoch sein. Einzelne Buchstaben und Symbole dürfen von der Größe der Bezugsfläche abweichen, jedoch dürfen Einzelbuchstaben das Höchstmaß von 0,50 m und Symbole/ Logos von 0,60 m nicht überschreiten und maximal die Hälfte der Fassadenlänge in Anspruch nehmen.



- (7) Werbeanlagen als Ausleger sind als Flachwerbeanlagen in den Maßen von max. 15 cm Tiefe und 80 cm Höhe auszuführen. In der Haupt- und Marktstraße dürfen diese höchstens eine Ausladung in den Straßenraum von bis zu einem Meter haben, in den Nebenstraßen maximal bis zu 60 cm.

Fahnen und Werbebanner dürfen insgesamt nur maximal 60 cm in den Straßenraum hinein reichen, wobei eine lichte Durchgangshöhe über dem Gehsteig von mindestens 2,50 m einzuhalten ist.

Der Abstand von der seitlichen Grundstücksgrenze soll mindestens das Dreifache des Maßes der Ausladung betragen. In der Höhe darf der Ausleger maximal bis zur Brüstung des zweiten Obergeschosses reichen. Bei künstlerisch gestalteten Auslegern, die nicht selbst leuchten, können Ausnahmen gemacht werden. Die Werbefläche darf eine Fläche von einem Quadratmeter nicht überschreiten.

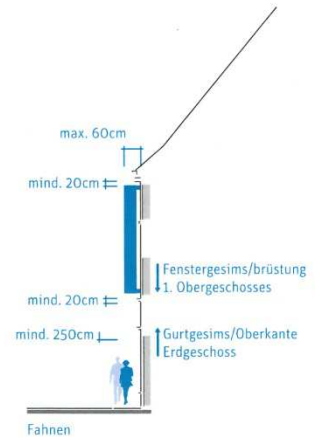


- (8) Die Werbeanlagen nach Absatz 5 und 6 können unter Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel hinterleuchtet werden. Schriftzüge, Buchstaben, Zeichen und Sym-

bole dürfen nicht selbstleuchtend sein. Ausnahmsweise ist jedoch bei einzeln angebrachten Buchstaben ohne innere Beleuchtung eine nach hinten abstrahlende Beleuchtung unter Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel zulässig.

Flachwerbungen sind ausschließlich als nichtleuchtende Einzelbuchstaben, freistehende Logos bzw. freistehende Einzelbuchstaben auszuführen.

- (9) Freistehende Werbeanlagen ohne Verbindung mit der straßenseitigen Fassade sind ausnahmsweise zulässig, wenn die Gebäude mindestens drei Meter von der straßenseitigen Grundstücksgrenze zurückgesetzt sind und die Werbeanlage das Flächenmaß von mehr als einem Quadratmeter nicht überschreitet und maximal zwei Meter hoch ist. Werbeanlagen an Einfriedigungen sind nicht zulässig.



- (10) Werbeanlagen in Form von fest angebrachten, dauerhaften Werbungen und Folien an Schaufensterscheiben und Türen (bedruckte Folien, Folienschriften, Plakatanschläge u.a.) dürfen ein Drittel der einzelnen Schaufenster- bzw. der Türenfläche nicht überschreiten. Neonfarben sowie grelle, reflektierende oder fluoreszierende Farben sind nicht zulässig.

## § 5 Zulässigkeit von Werbeanlagen in der Schutzzone II (Erweiterte Innenstadt, Kleinsiedlungsgebiete, WA, WR, WB, MD, Gemeinbedarfsflächen, Sondergebiet-Klinik)

- (1) Bewegliche Werbeanlagen und Lichtwerbung in Form von Lauf-, Wechsel- oder Blinklicht sind unzulässig. Sonstige beleuchtete Werbeanlagen sind nur unter Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel zulässig.
- (2) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung
- Werbeanlagen dürfen nur an den straßenseitigen Fassaden angebracht werden.
  - Bei mehrgeschossigen Gebäuden und Fassaden sind die Werbeanlagen nur im Erdgeschoss und zwischen den Fenstern des Erdgeschosses und den Fenstern des Obergeschosses (Brüstungszone des ersten Obergeschosses) zulässig. Bei fensterlosen Fassaden darf die Werbeanlage bis zu einer Höhe von drei Metern angebracht werden, gemessen von der Unterkante der Werbeanlage. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Werbeanlage in dem angegebenen Bereich aus technischen oder gestalterischen Gründen nicht angebracht werden kann.

- c) Bei eingeschossigen Gebäuden und Fassaden sind Werbeanlagen nur bis unterhalb der Dachtraufe zulässig.
  - d) Werbeanlagen als Schriften oder Tafeln sind bis zu einer Höhe von höchstens 0,70 m zulässig und dürfen die jeweilige Fassade in der Länge maximal zur Hälfte überdecken und außerdem nicht auf benachbarte Fassaden übergreifen. Werbeanlagen von mehr als einem Quadratmeter Fläche müssen parallel zur Fassade angebracht werden.
  - e) Freistehende Werbeanlagen ohne Verbindung mit der straßenseitigen Fassade sind ausnahmsweise zulässig, wenn die Gebäude mindestens drei Meter von der straßenseitigen Grundstücksgrenze zurückgesetzt sind und die Werbeanlage das Flächenmaß von mehr als einem Quadratmeter nicht überschreitet und maximal zwei Meter hoch ist. Werbeanlagen an Einfriedigungen sind nicht zulässig.
  - f) Werbeanlagen in Form von fest angebrachten, dauerhaften Werbungen und Folien an Schaufensterscheiben und Türen (bedruckte Folien, Folienschriften, Plakatschläge u.a.) dürfen ein Drittel der einzelnen Schaufenster- bzw. der Türenfläche nicht überschreiten. Neonfarben sowie grelle, reflektierende oder fluoreszierende Farben sind nicht zulässig.
- (3) Fremdwerbung
- a) Werbeanlagen für Fremdwerbung sind nur als Säulen und an Buswartehäuschen in Schaukästen zulässig. Sie können Werbung für Hersteller oder Zulieferer mit anderen Betriebsstätten enthalten (gemischte Werbeanlagen), wenn sie einheitlich gestaltet sind und die Werbung für den genannten Hersteller und Zulieferer nicht störend hervortritt.
  - b) Säulen (Litfaßsäulen) sind bis zu folgenden Höchstmaßen zulässig: Höhe 3,60 m, Außendurchmesser 1,30 m.
  - c) Anschläge sind in Schaukästen an Buswartehäuschen in folgenden Höchstmaßen zulässig: Maximal zwei Tafeln von je 2,00 m Höhe und 1,50 m Breite. Werbeanlagen an der Attika oder auf dem Dach der Buswartehäuschen sind nicht zulässig.
  - d) Ausgenommen sind speziell eingerichtete Anlagen der Stadtinformation mit Flächen für temporäre Hinweise auf kulturelle Ereignisse, Messen u.a. sowie Anlagen der Hotel- und Gaststättenwegweisung (keine Werbeanlagen).



**§ 6 Zulässigkeit von Werbeanlagen in der Schutzzone III (MI, MK, sonstige Sondergebiete – ohne SO - großflächiger Einzelhandel)**

(1) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung

- a) Werbeanlagen dürfen nur an den straßenseitigen Fassaden angebracht werden.
- b) Bei mehrgeschossigen Gebäuden und Fassaden sind die Werbeanlagen nur im Erdgeschoss und zwischen den Fenstern des Erdgeschosses und den Fenstern des Obergeschosses (Brüstungszone des ersten Obergeschosses) zulässig. Bei fensterlosen Fassaden darf die Werbeanlage bis zu einer Höhe von drei Metern angebracht werden, gemessen von der Unterkante der Werbeanlage. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Werbeanlage in dem angegebenen Bereich aus technischen oder gestalterischen Gründen nicht angebracht werden kann.
- c) Bei eingeschossigen Gebäuden und Fassaden sind Werbeanlagen nur bis unterhalb der Dachtraufe zulässig.
- d) Werbeanlagen als Schriften oder Tafeln sind bis zu einer Höhe von höchstens 0,70 m zulässig und dürfen die jeweilige Fassade in der Länge maximal zur Hälfte überdecken und außerdem nicht auf benachbarte Fassaden übergreifen. Werbeanlagen von mehr als einem Quadratmeter Fläche müssen parallel zur Fassade angebracht werden.
- e) Freistehende Werbeanlagen ohne Verbindung mit der straßenseitigen Fassade sind zulässig, wenn die Gebäude mindestens drei Meter von der straßenseitigen Grundstücksgrenze zurückgesetzt sind und die Werbeanlage das Flächenmaß von mehr als einem Quadratmeter nicht überschreitet und maximal zwei Meter hoch ist.  
Ausnahmsweise können auch Anschlagtafeln und Großbildwände zugelassen werden, sofern sie sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und folgende Höchstmaße nicht überschreiten: Höhe 2,70 m, Breite 3,80 m (Außenmaß), Abstand vom Boden 0,60 m. Die Aufstellungsorte müssen einen Abstand zueinander aufweisen, der stets einen optischen Eindruck von getrennten Aufstellungsorten vermittelt, um eine das Aufstellungsgebiet prägende Wirkung zu vermeiden. Bei einem Mindestabstand zwischen zwei Aufstellungsorten von 200 m ist davon auszugehen, dass eine solche ungewollte städtebauliche Wirkung und Prägung nicht eintritt.
- f) Werbeanlagen an Einfriedigungen und auf Dächern sind nicht zulässig.

- g) Werbeanlagen in Form von fest angebrachten, dauerhaften Werbungen und Folien an Schaufensterscheiben und Türen (bedruckte Folien, Folienschriften, Plakatschläge u.a.) dürfen ein Drittel der einzelnen Schaufenster- bzw. der Türenfläche nicht überschreiten. Neonfarben sowie grelle, reflektierende oder fluoreszierende Farben sind nicht zulässig.
- h) Beleuchtete Werbeanlagen sind nur unter Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel zulässig.

(2) Fremdwerbung

- a) Säulen (Litfaßsäulen) sind bis zu folgenden Höchstmaßen zulässig: Höhe 3,60 m, Außendurchmesser 1,30 m.
- b) Anschläge sind in Schaukästen an Buswartehäuschen in folgenden Höchstmaßen zulässig: Maximal zwei Tafeln von je 2,00 m Höhe und 1,50 m Breite. Werbeanlagen an der Attika oder auf dem Dach der Buswartehäuschen sind nicht zulässig.
- c) Anschlagtafeln (sog. Plakatwände oder Mega-Light-Plakate) sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen, einzeln aufgestellt werden und folgende Höchstmaße nicht überschreiten: Höhe 2,70 m, Breite 3,80 m (Außenmaß), Abstand vom Boden 0,60 m. Die Aufstellungsorte müssen einen Abstand zueinander aufweisen, der stets einen optischen Eindruck von getrennten Aufstellungsorten vermittelt, um eine das Aufstellungsgebiet prägende Wirkung zu vermeiden. Bei einem Mindestabstand zwischen zwei Aufstellungsorten von 200 m ist davon auszugehen, dass eine solche ungewollte städtebauliche Wirkung und Prägung nicht eintritt.
- d) Großbildwände mit wechselnder Bilddarstellung (z.B. Trivisions-/ Multivisionswände, Videowände und vergleichbare Formen) sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen, einzeln aufgestellt werden und folgende Höchstmaße nicht überschreiten: Höhe 2,70 m, Breite 3,80 m (Außenmaß), Abstand vom Boden 0,60 m. Die Aufstellungsorte müssen einen Abstand zueinander aufweisen, der stets einen optischen Eindruck von getrennten Aufstellungsorten vermittelt, um eine das Aufstellungsgebiet prägende Wirkung zu vermeiden. Bei einem Mindestabstand zwischen zwei Aufstellungsorten von 200 m ist davon auszugehen, dass eine solche ungewollte städtebauliche Wirkung und Prägung nicht eintritt.
- e) Ausgenommen sind speziell eingerichtete Anlagen der Stadtinformation mit Flächen für temporäre Hinweise auf kulturelle Ereignisse, Messen u.a. sowie Anla-



gen der Hotel- und Gaststättenwegweisung (keine Werbeanlagen).

- f) Werbepylone sowie Werbeanlagen an Einfriedigungen und auf Dächern sind nicht zulässig.
- g) Bewegliche Werbeanlagen und Lichtwerbung in Form von Lauf-, Wechsel- oder Blinklicht sind unzulässig.
- h) Beleuchtete Werbeanlagen sind nur unter Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel zulässig.

**§ 7 Zulässigkeit von Werbeanlagen in der Schutzzone IV (GE, GI, SO – großflächiger Einzelhandel)**

- (1) Anlagen für Großflächenwerbungen (mehr als 10 X DIN A 1 bzw. 5 m<sup>2</sup>) an Gebäuden sind unzulässig.
- (2) Anschlagtafeln (sog. Plakatwände oder Mega-Light-Plakate) dürfen folgende Höchstmaße nicht überschreiten: Höhe 2,70 m, Breite 3,80 m (Außenmaß), Abstand vom Boden 0,60 m. Es dürfen maximal zwei Tafeln je Aufstellungsort errichtet werden. Die Aufstellungsorte für Anschlagtafeln müssen einen Abstand zueinander aufweisen, der stets einen optischen Eindruck von getrennten Aufstellungsorten vermittelt, um eine das Aufstellungsgebiet prägende Wirkung zu vermeiden. Bei einem Mindestabstand zwischen zwei Aufstellungsorten von 200 m ist davon auszugehen, dass eine solche ungewollte städtebauliche Wirkung und Prägung nicht eintritt.
- (3) Großbildwände mit wechselnder Bilddarstellung (z.B. Trivisions-/ Multivisionswände, Videowände und vergleichbare Formen) sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen, einzeln aufgestellt werden und folgende Höchstmaße nicht überschreiten: Höhe 2,70 m, Breite 3,80 m (Außenmaß), Abstand vom Boden 0,60 m. Die Aufstellungsorte für Großbildwände mit wechselnder Bilddarstellung müssen einen Abstand zueinander aufweisen, der stets einen optischen Eindruck von getrennten Aufstellungsorten vermittelt, um eine das Aufstellungsgebiet prägende Wirkung zu vermeiden. Bei einem Mindestabstand zwischen zwei Aufstellungsorten von 200 m ist davon auszugehen, dass eine solche ungewollte städtebauliche Wirkung und Prägung nicht eintritt.
- (4) Werbepylone sowie Werbeanlagen auf Dächern, an Schornsteinen und Einfriedigungen sind nicht zulässig.

## **§ 8 Bestehende Werbeanlagen**

Die Bestimmungen dieser Satzung sind auch auf bestehende Werbeanlagen anzuwenden, sofern diese durch eine Instandsetzung/ Modernisierung in ihrer Erscheinungsform (Größe, Farbe, Beleuchtung) verändert wird. Bei einer Wiederanbringung genehmigter abgebauter Anlagen gelten ebenso die Bestimmungen dieser Satzung, wenn vor der Wiederanbringung das Erscheinungsbild (Größe, Farben, Beleuchtung) der Werbeanlage wesentlich verändert wurde.

## **§ 9 Erlaubnispflichten**

Die Anforderungen dieser Satzung gelten unabhängig von einer Erlaubnispflicht. Erlaubnisfreie Vorhaben müssen ebenso wie erlaubnispflichtige Vorhaben den öffentlich rechtlichen Vorschriften entsprechen.

## **§ 10 Kenntnisgabeverfahren**

Abweichend von § 50 Abs.1 LBO ist die Durchführung eines Kenntnisgabeverfahrens für folgende verfahrensfreie Werbeanlagen erforderlich:

Werbeanlagen im Innenbereich bis 1 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche

Werbeanlagen in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten an der Stätte der Leistung bis zu 10 m über Geländeoberfläche.

Vorübergehend angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen im Innenbereich an der Stätte der Leistung oder für zeitlich begrenzte Veranstaltungen.

## **§ 11 Ausnahmen, Befreiungen und Freistellungen**

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 56 der Landesbauordnung Baden-Württemberg Ausnahmen gewährt werden, wenn die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Mit den öffentlichen Belangen ist eine Ausnahme in der Regel vereinbar, wenn die in § 2 formulierten allgemeinen Anforderungen erfüllt bleiben.
- (2) Ausnahmen von Satzungsbestimmungen, die als Regel- oder Sollvorschriften aufgestellt oder in denen ausdrücklich Ausnahmen vorgesehen sind, können im Einzelfall auch von den Maßvorschriften dieser Satzung zugelassen werden, wenn eine Werbeanlage keine größere Fläche aufweist oder einnimmt, als nach der Satzung möglich wäre.

- (3) Ausnahmen von den Vorschriften zu den Maßen können auch dann zugelassen werden, wenn auf Grund besonderer Gebäudeproportionen kein Missverhältnis hinsichtlich der Maßstäblichkeit entstehen würde.
- (4) In Misch- und Kerngebieten mit einer überwiegend gewerblichen Prägung, können Ausnahmen von den Festsetzungen, hinsichtlich der Einschränkungen von Werbeanlagen ausschließlich auf die Stätte der Leistung, zugelassen werden. Die Regelungsinhalte des § 4 zur Schutzzone I bleiben davon jedoch unberührt.
- (5) Im Bereich der Schutzzone I können ausnahmsweise selbst leuchtende Schriftzüge und Buchstaben zugelassen werden, wenn hierdurch das Beleuchtungskonzept der Innenstadt nicht beeinträchtigt wird.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach § 74 Abs. 6 der Landesbauordnung Baden Württemberg in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches an dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Ausgefertigt:**

**Göppingen, den 02.03.2016**

**gez.**

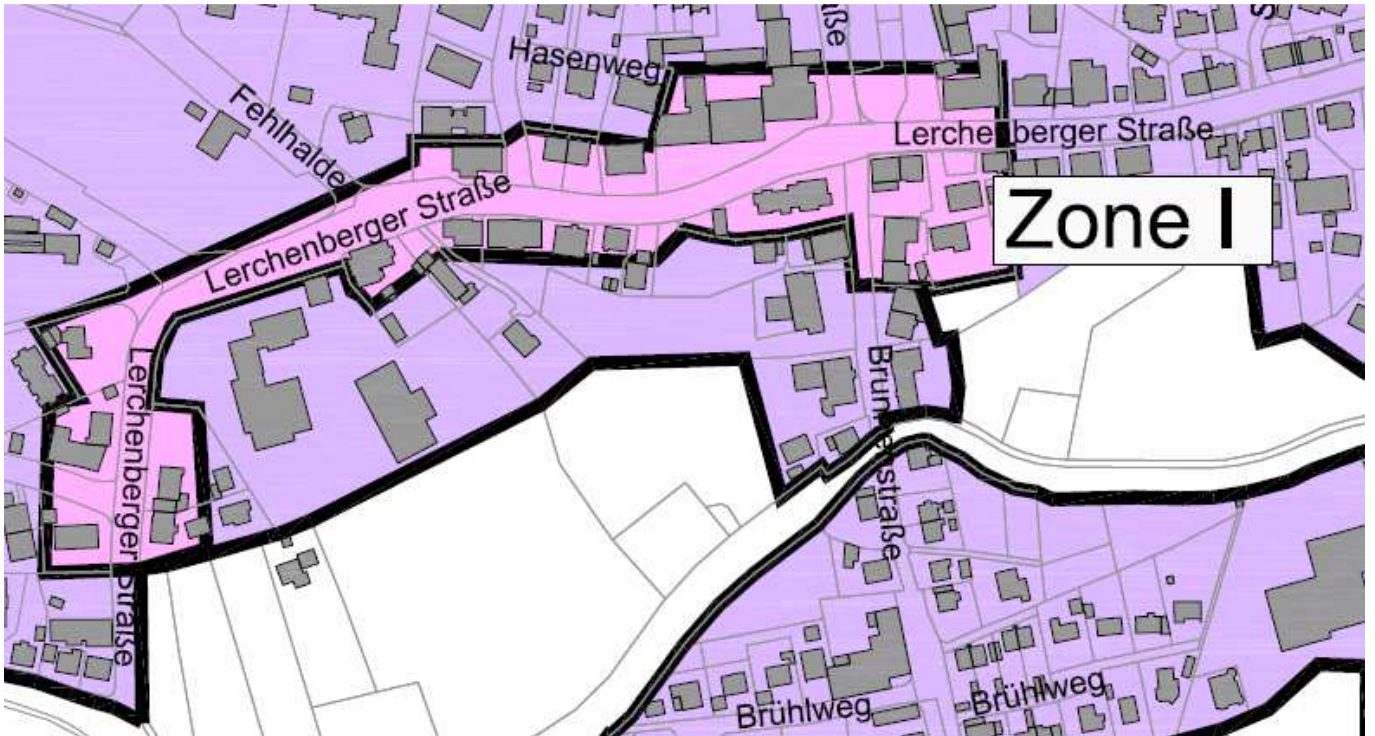
**Guido Till**

**Oberbürgermeister**

**Anlage 1 - Ortmitten der Stadtbezirke**

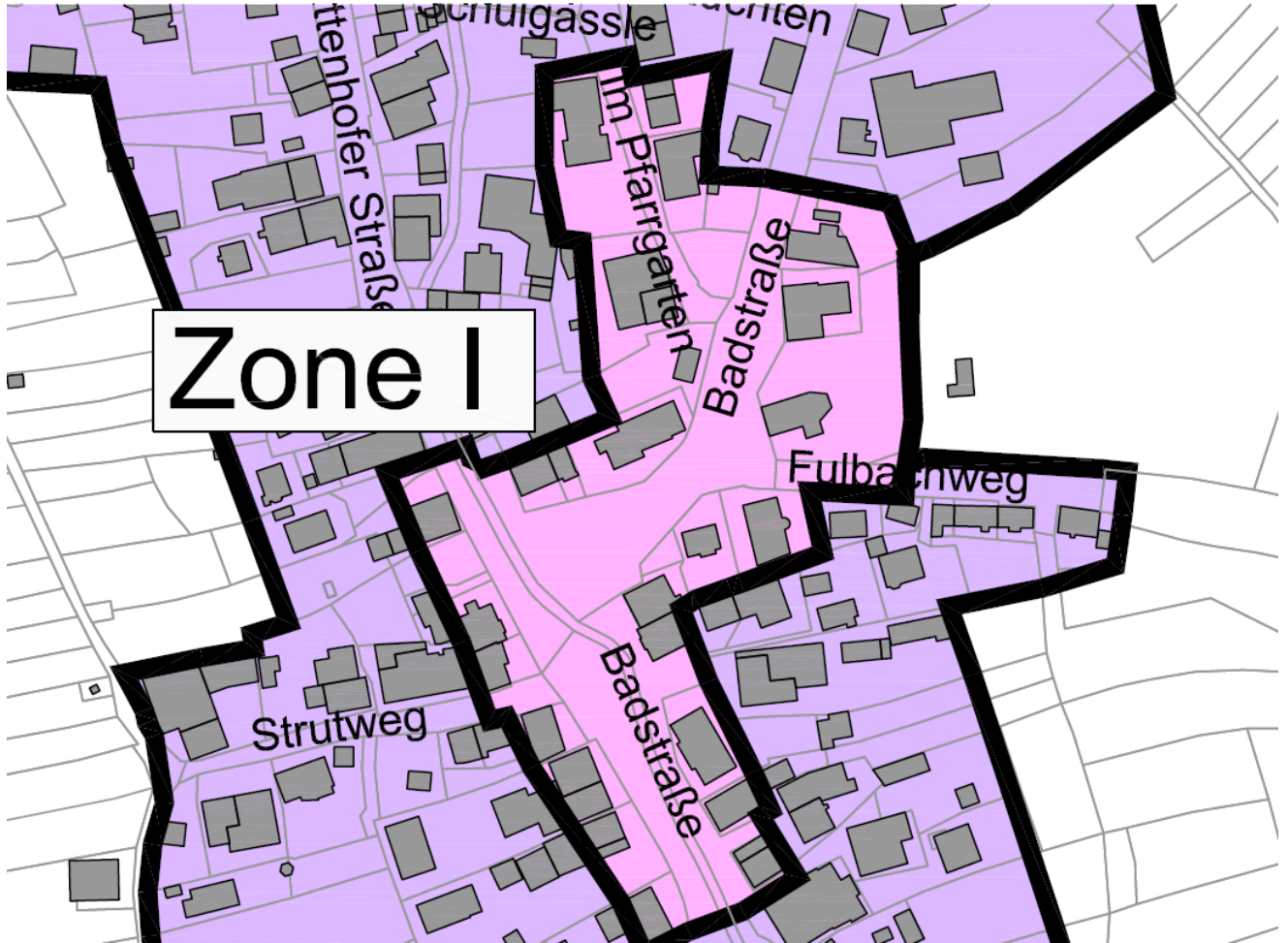
**Abgrenzung der Ortsmitte Bartenbach**

**Auszug aus dem Übersichtsplan vom 15.07.2014/15.09.2015**



**Abgrenzung der Ortsmitte Bezgenriet**

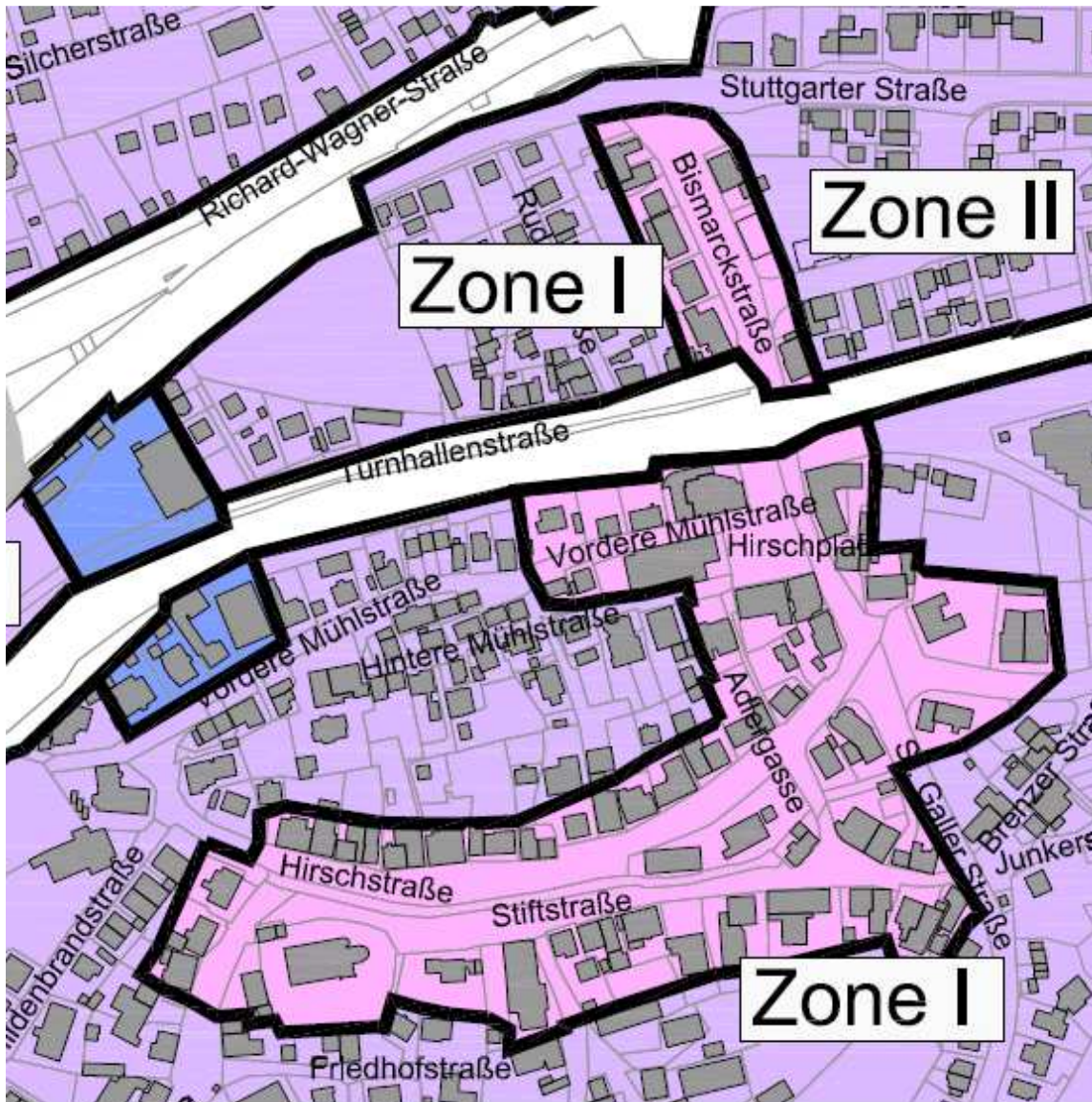
**Auszug aus dem Übersichtsplan vom 15.07.2014/15.09.2015**





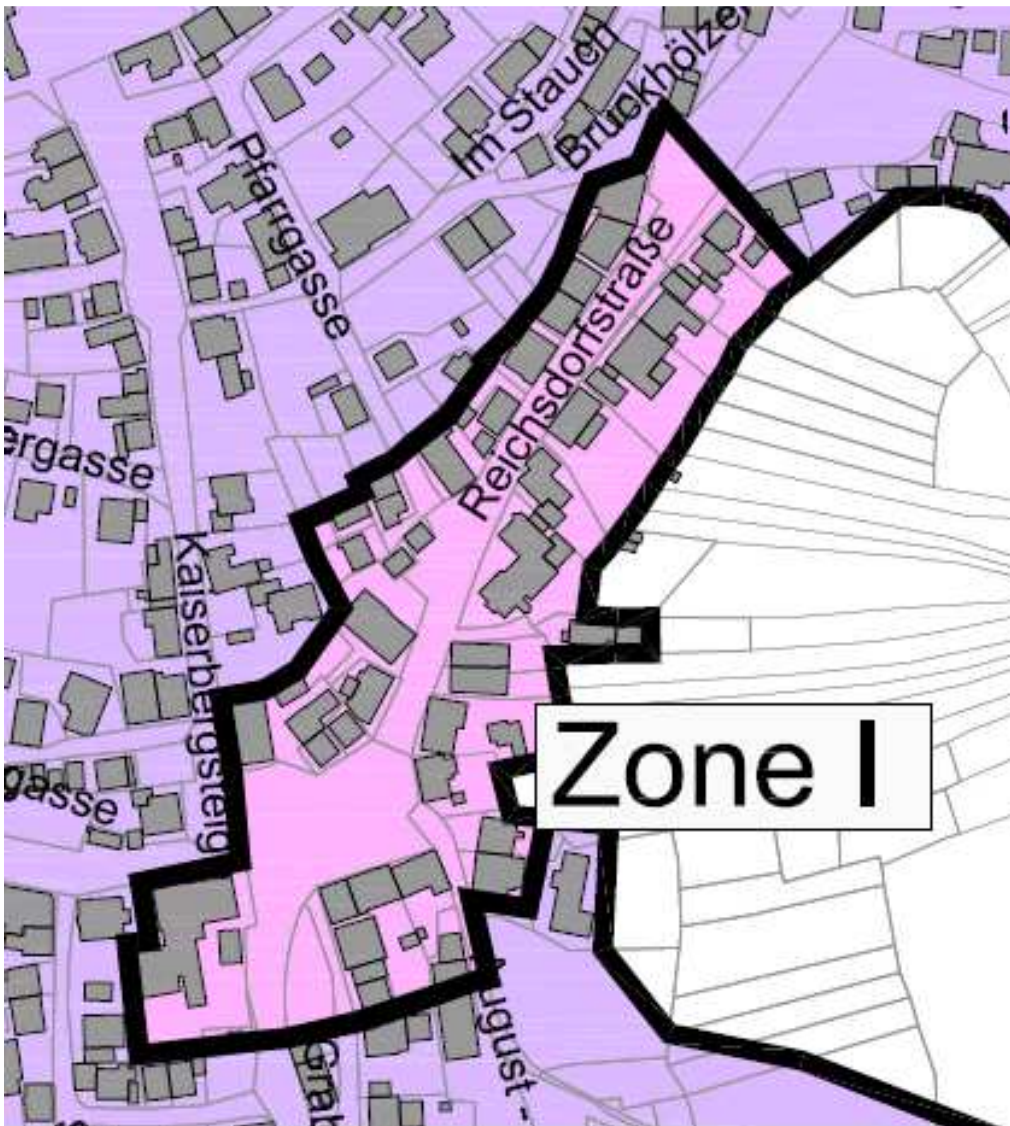
**Abgrenzung der Ortsmitte Faurndau**

**Auszug aus dem Übersichtsplan vom 15.07.2014/15.09.2015**



**Abgrenzung der Ortsmitte Hohenstaufen**

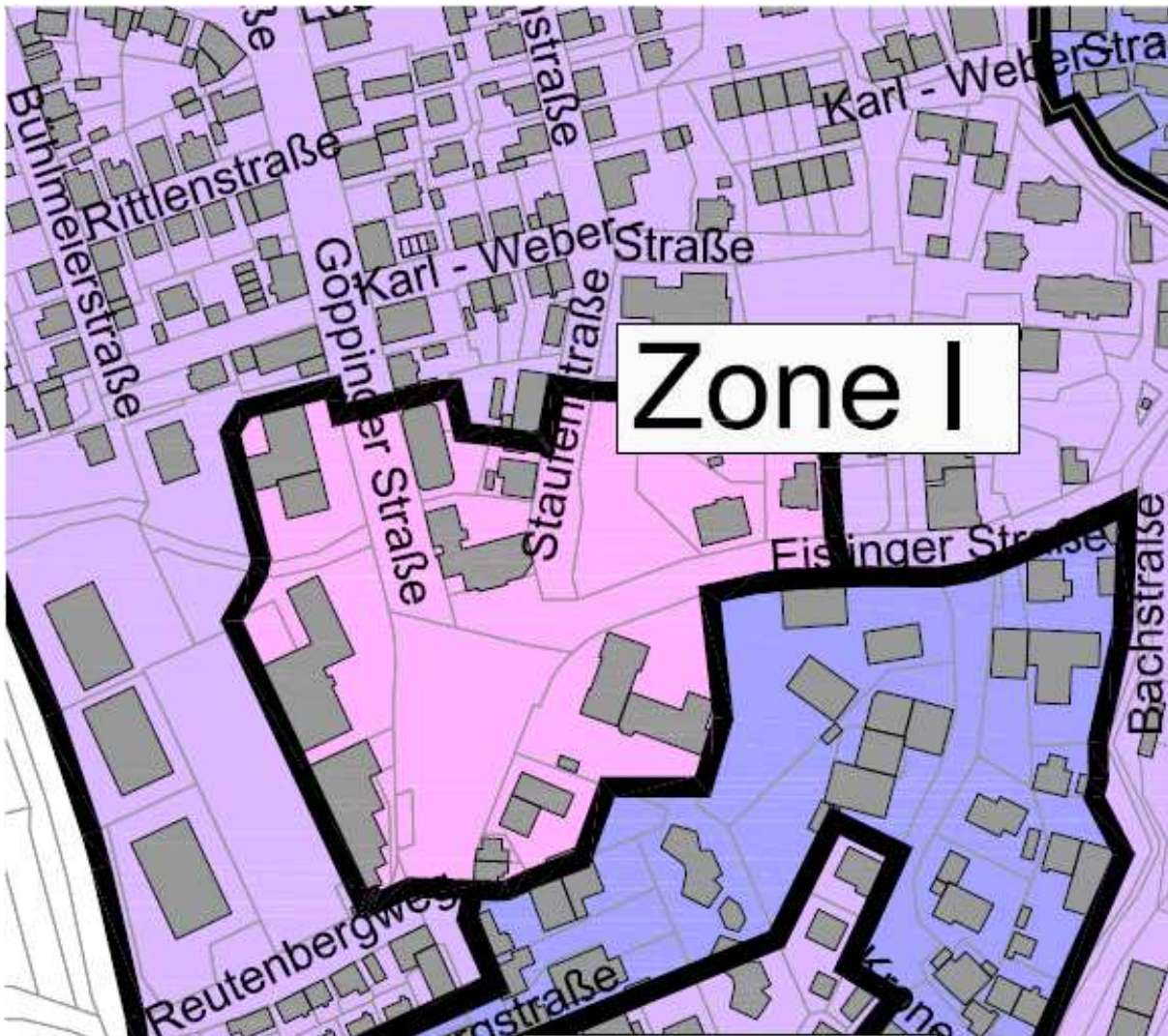
**Auszug aus dem Übersichtsplan vom 15.07.2014/15.09.2015**





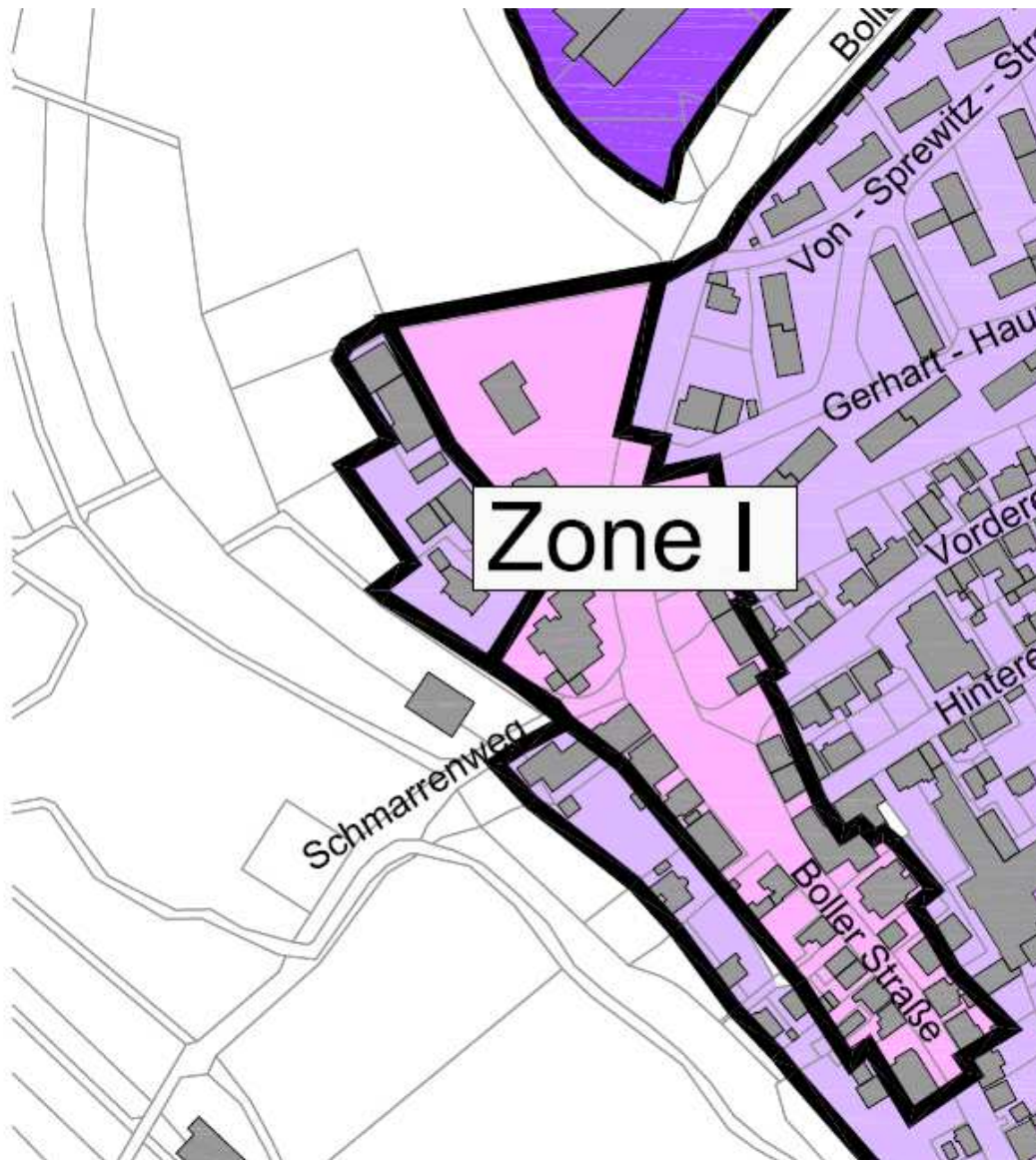
**Abgrenzung der Ortsmitte Holzheim**

**Auszug aus dem Übersichtsplan vom 15.07.2014/15.09.2015**



**Abgrenzung der Ortsmitte Jebenhausen**

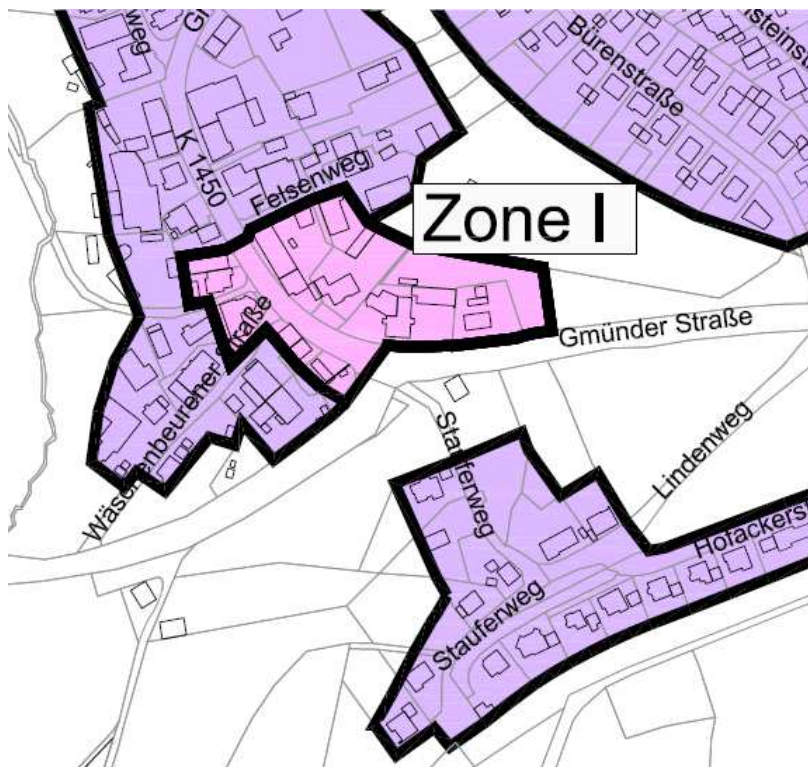
**Auszug aus dem Übersichtsplan vom 15.07.2014/15.09.2015**





## Abgrenzung der Ortsmitte Maitis

Auszug aus dem Übersichtsplan vom 15.07.2014/15.09.2015



## Auszug aus dem Gemeinderatsbeschluss vom 25.02.2016

3. Die Verwaltung wird beauftragt bei Anträgen zu Werbeanlagen in Maitis das einstimmige Votum des Bezirksbeirats Maitis einzubeziehen.

Der Bezirksbeirat Maitis hat in der Vorberatung beschlossen:

**Beschlussempfehlung  
für die gemeinsame ö. AUT und VFA Sitzung  
am 18.02.2016:**

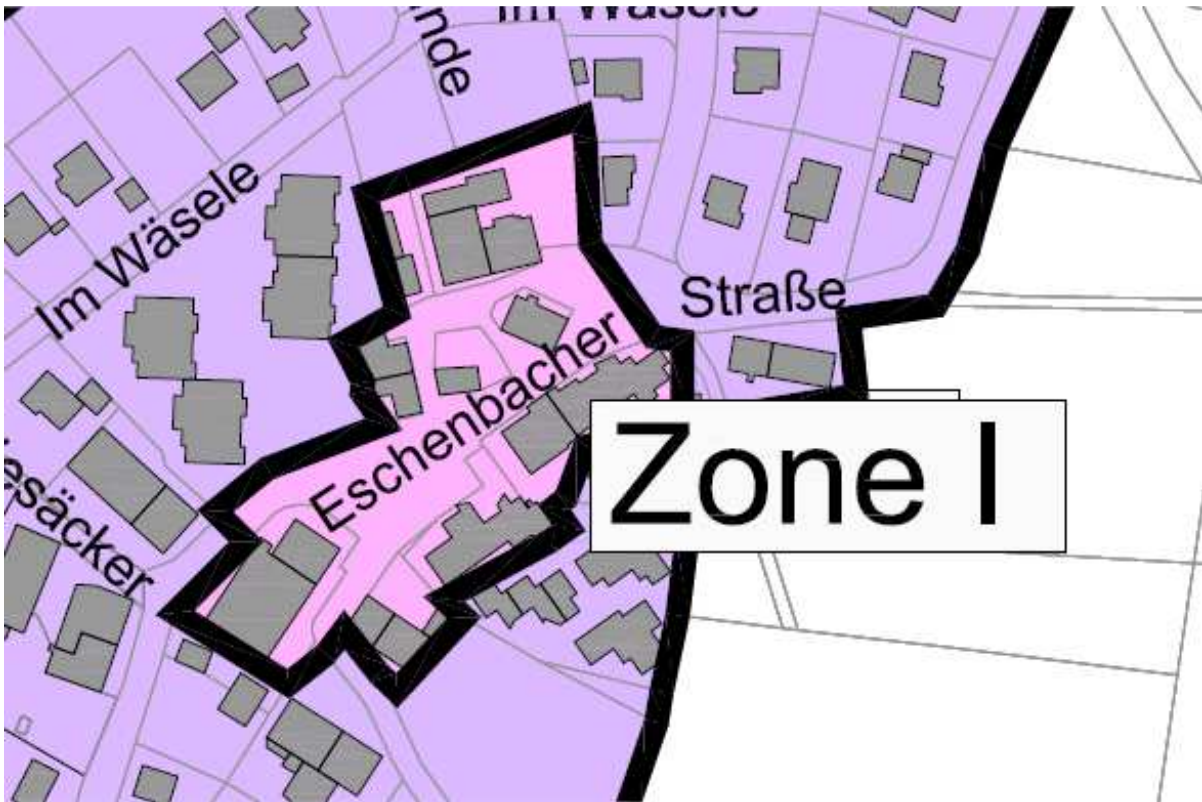
Der Bezirksbeirat Maitis beantragt einstimmig, dass die Zone I (Ortsmitte) in Maitis herausgenommen wird und auch der Bereich um die Wäschenbeurener Straße (in Verlängerung des Felsenwegs) aus der Zone II, damit die Raiffeisenbank Maitis in diesem Gebiet in ihrer bisherigen Werbestrategie nicht eingeschränkt wird. Zudem befinden sich neben der Raiffeisenbank weitere Gewerbetreibende, die ebenfalls nicht eingeschränkt werden sollen.

Göppingen, 17.02.2016

gez.  
Braun

**Abgrenzung der Ortsmitte St. Gotthardt**

**Auszug aus dem Übersichtsplan vom 15.07.2014/15.09.2015**



**Abgrenzung der Ortsmitte Ursenwang**

Auszug aus dem Übersichtsplan vom 15.07.2014/15.09.2015

